
2010	Ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 2010	Nr. 34
-------------	---	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 9.2010	Bekanntmachung des deutsch-italienischen Abkommens über den Wiederaufbau der Kirche San Pietro Apostolo in Onna	1398
24. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	1401
27. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	1403
28. 9.2010	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1404
29. 9.2010	Bekanntmachung des deutsch-guatemaltekenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1405
4.10.2010	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1407
20.10.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	1409
2.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert)	1410
2.11.2010	Bekanntmachung zu der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	1411
25.11.2010	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	1412

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 25. November 2010 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
des deutsch-italienischen Abkommens
über den Wiederaufbau der Kirche San Pietro Apostolo in Onna**

Vom 20. September 2010

Das in Rom am 4. Juni 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten der Republik Italien über den Wiederaufbau der Kirche San Pietro Apostolo in Onna ist nach seinem Artikel 7

am 4. Juni 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Rainer Schunk

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten
der Republik Italien
über den Wiederaufbau der Kirche San Pietro Apostolo in Onna**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten
der Republik Italien –

in dem Bewusstsein, dass sich am 6. April 2009 in der Provinz L'Aquila ein verheerendes Erdbeben ereignet hat, das die Kunstschätze der Region schwer beschädigt hat und die Kirchen sowie die wichtigsten historischen Bauten der Altstadt von L'Aquila zum Einstürzen gebracht beziehungsweise zerstört hat;

in Anbetracht dessen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Absicht bekundet hat, bei den Bemühungen um den Erhalt des italienischen architektonischen Erbes mitzuzugehen und den einzuhaltenden Arbeitsplan und Fragen des Kirche San Pietro Apostolo in Onna beiträgt;

eingedenk der am 12. Oktober 2009 unterschriebenen Absichtserklärung, mit der die Abteilung für Zivilschutz im Amt des Ministerpräsidenten und die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, handelnd für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Willen bekräftigt haben, bei dem Wiederaufbau der Kirche San Pietro Apostolo gemeinsam vorzugehen und den einzuhaltenden Arbeitsplan und Fragen des Finanzierungsbeitrages in einem Folgeabkommen zu regeln;

gestützt auf Artikel 2 der Verordnung Nr. 3761 des Ministerpräsidenten vom 1. Mai 2009, durch den ein Vize-Kommissar ernannt wurde, der zuständig ist für die Umsetzung eilbedürftiger Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung größerer Schäden und Behebung von Gefahrensituationen, sowie der Wiederherstellung der durch das Erdbeben beschädigten Kulturgüter, einschließlich der Maßnahmen, die den Wiederaufbauarbeiten vorgeschaltet sind;

in der Erwägung, dass sich der Vize-Kommissar für Kulturgüter zur Umsetzung dieser Aufgaben der technischen und administrativen Unterstützung einer entsprechenden Arbeitseinheit bedient, die sich aus Personal des Ministeriums für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten zusammensetzt;

in dem Einverständnis, dass die italienische Seite für den Fall, dass die Tätigkeit des Vize-Kommissars endet, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger benennt;

in der Feststellung, dass mit Artikel 4 Absatz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 39 vom 28. April 2009, am 24. Juni 2009 mit Änderungen in Gesetz Nr. 77 umgewandelt, der Präsident der Region Abruzzen zum Kommissar für die Durchführung der Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Instandsetzung der erdbebengeschädigten Gebäude berufen wurde;

da es daher nötig ist, in dieses Abkommen Bestimmungen aufzunehmen, die die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln;

von dem Wunsch geleitet, zum Wiederaufbau und zur Restaurierung der Kirche San Pietro Apostolo in Onna beizutragen;

in der Erwägung, dass die Kirche nach Beendigung der entsprechenden Maßnahmen wieder für die Aufgaben der Gemeinde genutzt werden soll –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck des Abkommens

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zum Zweck des Wiederaufbaus und der Restaurierung der Kirche San Pietro Apostolo im Ortsteil Onna der Gemeinde L'Aquila.

(2) Die Kirche San Pietro Apostolo soll in einer Weise wiederaufgebaut und restauriert werden, dass sie für die Ausübung der Aufgaben zugunsten der Gemeinde, insbesondere liturgischer Funktionen, genutzt werden kann (Gesamtmaßnahme).

(3) Die Gesamtmaßnahme umfasst, zusätzlich zu der Bausubstanz der Kirche (einschließlich Glockenturm), der Sakristei und des Pfarrhauses, auch die fest eingebauten Einrichtungsgegenstände (zum Beispiel Altar, Tabernakel, Orgel) und beweglichen Gegenstände, die dem Gebäude in seiner Gesamtheit und der Abhaltung der Liturgie dienen.

(4) Die endgültige Festlegung der Aufgabenstellung der Gesamtmaßnahme durch die Arbeitsgruppe nach Artikel 4 Absatz 4 Nummer 1 erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der historisch-architektonischen Aspekte, der Eingliederung der Maßnahmen in das städtebauliche Umfeld und unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zur Erdbebensicherheit und sieht möglichst umfänglich den Wiederaufbau und die Wiederverwendung ursprünglicher architektonischer Elemente vor.

Artikel 2

Handelnde Stellen der Vertragsparteien

(1) Hinsichtlich der Umsetzung der Vorbereitungsphase der Gesamtmaßnahme, einschließlich Sicherungsmaßnahmen und Sortierung des Trümmersmaterials mit Bergung der Kunstgegenstände und der baufachlichen Kontrolle der anschließenden Phasen, bedient sich die deutsche Vertragspartei der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die im Einvernehmen mit der Diözese L'Aquila verfährt.

(2) Das Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten handelt durch den in der oben erwähnten Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 3761/2009 ernannten Vize-Kommissar für Kulturgüter.

Artikel 3

Höhe der Zuwendung, Zuwendungszweck, Rückerstattung bei Zweckverfehlung

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet einen Betrag in Höhe von bis zu 3 500 000,00 EUR (drei Millionen fünfhunderttausend Euro) für folgenden Zweck:

a) Bis zu 500 000,00 EUR (fünfhunderttausend Euro) leistet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Deckung der nötigen Ausgaben für die Durchführung der Phase I nach Artikel 5 Absatz 1. Die Planungsvorbereitung wird zwischen den beiden Diözesen Rottenburg-Stuttgart und L'Aquila abgestimmt, wobei die Kosten der Beauftragungen zu Lasten der Mittel gehen, welche der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Verfügung gestellt wurden. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Diözese Rottenburg-Stuttgart geregelt. Diese ist nicht Gegenstand dieses Abkommens.

b) Bis zu 3 000 000,00 EUR (drei Millionen Euro) überweist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem italienischen Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten zur Deckung der nötigen Ausgaben für die Durchführung der Phase II nach Artikel 5 Absatz 2.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Betrag wird auf ein zu bezeichnendes Girokonto nach jeweiligem Zustandsbericht auf Nachweis überwiesen. Mittel sind anzufordern, wenn sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten verausgabt werden. Der Projekt- und Baufortschritt wird durch die Arbeitsgruppe nach Artikel 4 Absatz 4 Nummer 4 bestätigt.

(3) Die Verwendung der Mittel ist zweckgebunden im Hinblick auf den Gegenstand dieses Abkommens. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung wird der Finanzbeitrag der Bundesrepublik Deutschland zurückerstattet. Gleiches gilt für Zahlungen, die den Umsetzungsbedarf dieses Abkommens übersteigen.

Artikel 4

Arbeitsgruppe

(1) Auf der Grundlage dieses Abkommens wird eine deutsch-italienische Arbeitsgruppe eingerichtet; diese bleibt als Kontrollgremium in der Entwicklung des Wiederaufbauprojekts bis zur Beendigung dieses Abkommens – einschließlich der Abnahmephase – tätig.

(2) Die Arbeitsgruppe wird aus 5 Personen gebildet mit Teilnehmern, die von der Diözese L'Aquila, dem Vize-Kommissar für Kulturgüter, dem Kommissar für den Wiederaufbau, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Deutschen Botschaft Rom, handelnd für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, benannt werden. Die Arbeitsgruppe tagt auf Antrag eines der Mitglieder.

(3) Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Kann kein Konsens erreicht werden, entscheidet der Vize-Kommissar im Einvernehmen mit der Deutschen Botschaft Rom, handelnd für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bei Eilbedürftigkeit können Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

(4) Die Aufgaben der Arbeitsgruppe sind:

1. Formulierung der endgültigen Aufgabenstellung auf Grundlage der nach Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 ausgesprochenen Empfehlungen und vorbereitenden Studien;
2. Kontrolle des Projektverlaufs;
3. Kontrolle der terminlichen und kostenmäßigen Vorgaben;
4. Bestätigung des Projekt- und Baufortschritts nach Artikel 3 Absatz 2 als unabdingbare Voraussetzung für den Mittelantrag nach Artikel 5 Absatz 2 Nummer 4;
5. Förderung der Transparenz im Verfahren. Unterrichtung der Einwohner von Onna zu den einzelnen Planungs- und Durchführungsphasen. Beteiligung der Bürger beim Wiederaufbau- und Restaurierungsprozess durch periodische Informationsveranstaltungen;
6. Förderung der wissenschaftlichen Begleitung der Gesamtmaßnahme hinsichtlich projektbedingter Besonderheiten, die zur Durchführung der Gesamtmaßnahme unbedingt erforderlich sind. Hierzu können italienische und deutsche Fachleute beauftragt werden;
7. Ausarbeiten einer ausführlichen bilingualen Publikation, die den Wiederaufbau der Kirche dokumentarisch darstellt, um der Gesamtmaßnahme einen im öffentlichen Gedächtnis bleibenden Wert zu verleihen.

(5) Die offiziellen Sprachen für die zuvor genannten Tätigkeiten sind Deutsch und Italienisch; die arbeitstechnischen Unterlagen werden der Arbeitsgruppe in italienischer Sprache vorgelegt.

(6) Die Arbeitsgruppe kann über die Hinzuziehung von Experten oder Beamten nach eigenem Befinden entscheiden; die notwendigen Mittel gehen zu Lasten der ersuchenden Regierung.

(7) Die Kosten, die für die Arbeitsgruppe erforderlich sind, gehen phasenabhängig zu Lasten der Mittelzuweisungen für die jeweiligen Phasen nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b. Gleiches gilt für Reisekosten und Berufshonorare, soweit die Diözese Rottenburg-Stuttgart betroffen ist. Eventuelle weitere Kosten der Arbeitsgruppe, die den italienischen Vertretern zuzuordnen sind, werden von der italienischen Seite und die der deutschen Vertreter von der deutschen Seite getragen.

(8) Die Arbeitsgruppe kann zu einer Lenkungsgruppe aus leitenden Beamten aus dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten, der Deutschen Botschaft Rom und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und zur Koordinierung und Entscheidung grundlegender Projektfragen erweitert werden.

Artikel 5

Durchführung der Gesamtmaßnahme

Die abzustimmende Gesamtmaßnahme ist in folgende Phasen aufgeteilt:

(1) Phase I – Die Projektverantwortung dieser Phase liegt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dabei handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

1. Bergung von Kunstgegenständen, Sicherung der zerstörten Bausubstanz der Kirche, Erstellen eines Witterungsschutzes im Einvernehmen mit den italienischen Behörden;
2. Erstellen der vorbereitenden Studien. Diese umfassen:
 - Analyse der historischen, kulturellen, künstlerischen und städtebaulichen Bedingungen; geologische, geotechnische, hydrologische und seismische Analysen;
 - statische Untersuchung des Gebäudes;
 - Rahmenbedingungen des Bauauftrages (Aufgabenstellung der Gesamtmaßnahme) hinsichtlich Sicherung, Wiedererrichtung und Gestaltungsspielräumen;
 - Kostenschätzung;
 - Terminplan.

Die Phase I – in der Zuständigkeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart – endet mit der Festlegung der Aufgabenstellung.

(2) Phase II – Die Verantwortung dieser Phase liegt bei dem Kommissar für den Wiederaufbau oder bei dem von ihm beauftragten Vize-Kommissar für den Schutz der Kulturgüter und der von diesem zu bestimmenden Arbeitseinheit. Im Einzelnen geht es um folgende Aufgaben:

1. Die Durchführung der Ausführungsplanung und des Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe des Bauauftrages. Die Ausschreibung ist auf der Grundlage der in Artikel 4 Absatz 4 Nummer 1 einvernehmlich beschlossenen endgültigen Aufgabenstellung zu erstellen. Der Bauauftrag

wird im Einklang mit den italienischen Rechtsvorschriften und den durch die Verordnungen der (ital.) Zivilschutzbehörde vorgesehenen Regelungen, sowie unter Berücksichtigung etwaiger Hinweise der Arbeitsgruppe zu Besonderheiten des deutschen Haushaltsrechts vergeben;

2. die Durchführung und die entsprechende Buchführung der Gesamtmaßnahme;
 3. Einholung und Beachtung aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungen;
 4. der Vize-Kommissar richtet den Antrag auf Überweisung der Raten für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 an die Bundesrepublik Deutschland;
 5. der Vize-Kommissar bestellt die Bauleiterin/den Bauleiter; diese/dieser berichtet der Arbeitsgruppe je zum Monatsende zum Stand der Maßnahmen und zur Kostenentwicklung (Fortschrittsbericht);
 6. der Vize-Kommissar leistet Zahlungen an die ausführenden Unternehmen in Anrechnung auf den in Artikel 1 Buchstabe b genannten Betrag auf der Grundlage der Baufortschritte.
- (3) Der Vize-Kommissar trägt die Verantwortung für eine sach- und zweckgemäße, sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung; er erbringt den Nachweis über die Verwendung der ausbezahlten Beträge.
- (4) Innerhalb von vier Monaten nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme erstellt die italienische Vertragspartei unter Mithilfe der Arbeitsgruppe einen Nachweis über die Verwendung der Finanzmittel. Die Vorlage erfolgt über den Vize-Kommissar an die Deutsche Botschaft Rom, handelnd für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Der Verwendungsnachweis enthält die vollständige Baurechnung. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart wirkt bei der Prüfung des Verwendungsnachweises mit.
- (5) Beide Vertragsparteien legen den entsprechenden Prüfungsgremien bezüglich der jeweils zu verantwortenden Auslagen die Belegdokumentation zur Durchführung der in diesem Abkommen geregelten Wiederaufbaumaßnahme vor.

Artikel 6

Sichtbarkeit der Zuwendung

Aufgrund der Bedeutung der Gesamtmaßnahme für das freundschaftliche deutsch-italienische Verhältnis und unter Berücksichtigung seiner besonderen historischen Bedeutung sollen Baubeginn, Fertigstellung und Wiederöffnung würdig unter Beteiligung deutscher und italienischer Vertreter begangen werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rom am 4. Juni 2010 in zwei Urschriften in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland

Peter Ramsauer

Für das Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten
der Republik Italien

Francesco Maria Giro

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen**

Vom 24. September 2010

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057, 1058) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	30. Juni 2000
Antigua und Barbuda	am	16. September 2003
Armenien	am	29. April 2006
Belize	am	6. März 2001
Benin	am	11. Juni 2002
Bosnien und Herzegowina	am	11. Juli 2007
Botsuana	am	5. Juni 1998
Bulgarien	am	12. Juni 1999
Burkina Faso	am	25. Juli 2002
Burundi	am	10. Oktober 1998
Domenica	am	29. April 2003
Dominikanische Republik	am	15. Juni 2000
Dschibuti	am	28. Februar 2006
El Salvador	am	15. Juni 1996
Fidschi	am	18. Mai 1999
Guinea	am	16. Oktober 1996
Jamaika	am	23. Oktober 1997
Japan	am	14. Juni 2003
Jemen	am	15. Juni 2001
Jordanien	am	5. August 2004
Kasachstan	am	13. Dezember 2001
Kirgisistan	am	12. Januar 2008
Kolumbien	am	9. November 2000
Kongo	am	26. November 2000
Kongo, Demokratische Republik	am	20. Juni 2002
Korea, Republik	am	15. November 2000
Kuwait	am	15. August 2001
Lesotho	am	27. Januar 1999
Liberia	am	25. März 2004
Madagaskar	am	22. April 1998
Malawi	am	1. Oktober 1987
Malaysia	am	14. Juni 2003
Mali	am	23. Januar 2009
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	8. Dezember 2006
Moldau, Republik	am	12. August 1997
Mongolei	am	10. August 1999

Mosambik	am	23. Dezember 1997
Peru	am	8. November 2005
Schweiz	am	28. Juni 2001
Senegal	am	19. November 2005
Serbien*)	am	13. Mai 2006
Seychellen	am	28. Oktober 2006
Slowakei	am	10. Februar 1998
St. Kitts und Nevis	am	12. Oktober 2001
Südafrika	am	18. Februar 2004
Trinidad und Tobago	am	7. Juni 1996
Tschad	am	7. Januar 1999
Tschechische Republik	am	9. Oktober 2001
Uruguay	am	22. Mai 1988
Vietnam	am	9. Juni 2009
Zentralafrikanische Republik	am	5. Juni 2007.

Das Übereinkommen wird ferner für folgende weiteren Staaten in Kraft treten:

Afghanistan	am	7. April 2011
Israel	am	21. Januar 2011.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 144 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. März 1996 (BGBl. II S. 398).

Berlin, den 24. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 27. September 2010

I.

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375) ist nach seinem Artikel 95 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Neuseeland	am	12. Juni 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Philippinen	am	12. September 2010.

II.

Neuseeland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. April 2010 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of New Zealand ... declares that, consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, this ratification shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary on the basis of appropriate consultation with that territory.”

„Die Regierung von Neuseeland ... erklärt, dass entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sich diese Ratifikation nur und erst dann auf Tokelau erstreckt, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 2009 (BGBl. 2010 II S. 37).

Berlin, den 27. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-südafrikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. September 2010

Das in Pretoria am 8. September 2010 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 ist nach seinem
Artikel 5 Absatz 1

am 8. September 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. September 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Friedrich Kitschelt

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Südafrika
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009**

Die Regierung der Republik Deutschland

und

die Regierung der Republik Südafrika

(im Folgenden „Parteien“ genannt) –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Südafrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch part-
nerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Südafrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 566/2009 vom
23. November 2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutsch-
land mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Republik Südafrika oder einem anderen von
beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensneh-
mer, im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit
für das Vorhaben „Erneuerbare Energien im Südafrikanischen
Energieverbund“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für
Wiederaufbau (KfW) von bis zu 35 000 000,- EUR (in Worten:
fünfunddreißig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung
die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben
festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik
Südafrika weiterhin gegeben ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW
und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge,
die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts-
vorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, so-
weit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die
entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für
diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Südafrika erklärt sich mit dem
Vorhaben einverstanden und verpflichtet sich, das Vorhaben

nicht zu behindern und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei begründeten Rückzahlungsansprüchen den Empfängern gegenüber zu unterstützen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Südafrika stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Südafrika erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Südafrika überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunterneh-

men, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann im Einvernehmen zwischen beiden Parteien mittels Notenwechsel auf diplomatischen Weg geändert werden.

(3) Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung der Regelungen dieses Abkommens wird freundschaftlich durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt.

Zu Urkund dessen haben die von ihrer jeweiligen Regierung gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, unterschrieben und besiegelt.

Geschehen zu Pretoria am 8. September 2010

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

I. Herbert

Für die Regierung der Republik Südafrika

Pravin Gordham

Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 29. September 2010

Das in Guatemala-Stadt am 27. Mai 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 (Vorhaben „Universität Rafael Landívar: Kapazitäten für rechtsstaatliche Entwicklung“) wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach seinem Artikel 5 erfüllt sind.

Bonn, den 29. September 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guatemala
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Universität Rafael Landivar: Kapazitäten für rechtsstaatliche Entwicklung“
2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Guatemala –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Guatemala beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 17. und 18. November 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für das Vorhaben „Universität Rafael Landivar: Kapazitäten für rechtsstaatliche Entwicklung“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Guatemala, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur

Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guatemala zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Guatemala, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Guatemala erhoben werden.

kehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guatemala überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Ver-

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Guatemala der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Guatemala-Stadt am 27. Mai 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Linder
Dirk Niebel

Für die Regierung der Republik Guatemala

Miguel Angel Ibarra

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Oktober 2010

Das in La Paz am 14. Dezember 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 5

am 14. Dezember 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Oktober 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothea Groth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbalnote Nr. 405/2005 vom 14.09.2005

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW ein Darlehen von insgesamt 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) für das Vorhaben „Armutsminderungsprogramm II – Kofinanzierung des Social Sector Programmatic Credit II (SSPC II) der Weltbank“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur

Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2, Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 14. Dezember 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Erich Riedler

Für die Regierung der Republik Bolivien
Armando Loaiza Mariaca

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft**

Vom 20. Oktober 2010

I.

Das Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (BGBl. 1973 II S. 940, 941) ist nach seinem Artikel 29 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	11. Oktober 2008
nach Maßgabe der unter II. abgegebenen Erklärung		
Ägypten	am	20. Juni 2004
Aserbaidshan	am	9. August 2001
Estland	am	1. Februar 2006
Island	am	24. März 2010
Kasachstan	am	6. Juli 2002
Luxemburg	am	8. April 2009
Slowakei	am	17. September 2010
Ukraine	am	10. November 2005.

Das Übereinkommen wird ferner in Kraft treten für

Fidschi	am	18. Januar 2011.
---------	----	------------------

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*)	mit Wirkung vom	24. November 2000
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006.

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

II.

Albanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. Oktober 2007 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 5, paragraph 1 (a) and (b) of the Convention, the Government has undertaken also to cover by labour inspection tenants who do not engage outside help, sharecroppers and similar categories of agricultural workers as well as persons participating in a collective economic enterprise, such as members of a cooperative.”

„Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b des Übereinkommens hat sich die Regierung verpflichtet, auch Pächter, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, Teilpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte sowie Personen, die an einem gemeinwirtschaftlichen Betrieb beteiligt sind, wie z. B. Mitglieder einer Genossenschaft, der Arbeitsaufsicht zu unterstellen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1999 (BGBl. II S. 606).

Berlin, den 20. Oktober 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren
beim internationalen Transport (revidiert)**

Vom 2. November 2010

Das Europäische Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) – BGBl. 2006 II S. 798, 799 – wird nach seinem Artikel 37 Absatz 5 für

Zypern
in Kraft treten.

am 11. November 2010

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2008 (BGBl. II S. 1470).

Berlin, den 2. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zu der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 2. November 2010

Zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65, 66) hat Malta dem Generalsekretär des Europarats am 2. August 2010 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 12, paragraph 3, of the Charter, Malta declares that it has decided to accept Article 7, paragraph 2, and Article 9, paragraphs 4, 5 and 6, of the Charter. Malta has been a signatory to the Charter since the introduction of local government in the country in 1993, having signed the Charter on 13 July 1993 and ratified it on 6 September 1993. Following the recent reform in the local councils legislation, and taking into account that Malta is already compliant with the above-mentioned four paragraphs, Malta would like to consider itself bound by them.”

„Nach Artikel 12 Absatz 3 der Charta erklärt Malta, dass es beschlossen hat, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absätze 4, 5 und 6 der Charta anzunehmen. Malta gehört seit der Einführung kommunaler Gebietskörperschaften in diesem Land im Jahr 1993 zu den Unterzeichnern der Charta, die es am 13. Juli 1993 unterzeichnet und am 6. September 1993 ratifiziert hat. Nach der jüngsten Reform der Rechtsvorschriften über die Gemeinderäte und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Malta die genannten vier Absätze bereits einhält, möchte Malta sich durch diese als gebunden betrachten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. November 2008 (BGBl. II S. 1336).

Berlin, den 2. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-

bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 103,60 € (99,40 € zuzüglich 4,20 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
der Neufassung der Anlagen A und B
zu dem Europäischen Übereinkommen über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 25. November 2010

Auf Grund des Artikels 2 der 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134) wird der Wortlaut der deutschen Übersetzung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung als Anlage*) bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2009 (BGBl. II S. 396),
2. das Corrigendum zu 1. (BGBl. 2010 II S. 779, 780),
3. den am 1. Juli 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 der 20. ADR-Änderungsverordnung vom 2. Oktober 2009 (BGBl. 2009 II S. 1114),
4. den am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 25. November 2010

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.